

Teil 1

Bearbeiten Sie bitte alle Aufgaben!

Aufgabe 1: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik

5 Punkte

Instrumente der Jahresabschlusspolitik können nach dem Anwendungszeitpunkt differenziert werden in Instrumente, die *vor*, und Instrumente, die *nach dem Jahresabschlussstichtag eingesetzt* werden.

- a) Erläutern Sie, warum die Wahl des Stichtages von besonderer Bedeutung ist! 2 Pkte.
- b) Erläutern und nennen Sie Instrumente der Jahresabschlusspolitik, die 3 Pkte.
- vor
 - nach
- dem Abschlussstichtag eingesetzt werden!

Aufgabe 2: Kostenmanagement /-rechnungssysteme

5 Punkte

Ein chemischer Betrieb produziert drei Erzeugnisse, für die im Monat März folgende Daten vorliegen:

Produkt	Kostenbereich	Deckungsbeitrag	Produktfixkosten
A	I	180.000 GE	75.000 GE
B	I	95.000 GE	20.000 GE
C	II	320.000 GE	190.000 GE

Über die Kostenbereiche ist Folgendes bekannt:

- Kostenbereich I: Produktgruppenfixkosten = 90.000 GE
- Kostenbereich II: Produktgruppenfixkosten = 70.000 GE

Die Betriebsfixkosten belaufen sich auf 80.000 GE.

Ermitteln Sie die Deckungsbeiträge und den Betriebsgewinn nach der Fixkostendeckungsrechnung!

Aufgabe 3: Rechnungslegung über den Konzern

5 Punkte

Erläutern Sie die Ermittlung der Konzernherstellungskosten. Gehen Sie dabei ein auf das Grundprinzip der Ermittlung sowie auf den Konzernhöchst- und -mindestwert der Herstellungskosten!

Aufgabe 4: Rechnungslegung über den Konzern

5 Punkte

- a) Gegenüber dem Einzelabschluss weist der Konzernabschluss Besonderheiten auf. Nennen und erläutern Sie diese! 3 Punkte
- b) Erläutern Sie das Grundprinzip, nach dem eine Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss zu erfolgen hat! 2 Punkte

Aufgabe 5: Unternehmensbewertung**5 Punkte**

Das Sägewerk „Scharfe-Zacke-KG“ will eine Holzgroßhandlung kaufen. Die Holzgroßhandlung produziert im günstigen Umweltzustand einen unendlichen Zahlungsstrom (Entnahmestrom) von gleichbleibend 9.500,-- GE pro Jahr. Für das Sägewerk „Scharfe-Zacke-KG“ ist nur der Zahlungsstrom entscheidend, andere Präferenzen in Bezug auf das Unternehmen bestehen nicht. Darüber hinaus liegt vollkommene Information vor, d. h. die Zukunft ist bekannt, es soll sich eine gute Konjunkturlage einstellen. Die übrigen Alternativen aus dem Aktionsraum bringen bei guter Konjunktur folgende Zahlungsströme:

a1 = 2.000,-- GE/Jahr	a5 = 5.500,-- GE,
a2 = Unternehmen	a6 = 3.500,-- GE,
a3 = 4.500,-- GE,	a7 = 0,-- GE,
a4 = 9.000,-- GE,	a8 = 8.780,-- GE.

Bestimmen Sie den Unternehmenswert für die Holzgroßhandlung nach der Methode der Grenzpreisermittlung.

- a) Erläutern Sie das Grundprinzip der Grenzpreisermittlung und 2 Punkte
b) berechnen Sie diesen. Bei der Berechnung gehen Sie von einem Kapitaleinsatz von 100.000 GE aus. 3 Punkte

Aufgabe 6: Wirtschaftsprüfung**5 Punkte**

An Prüfungen haben unterschiedliche Gruppen ein Interesse. Diese unterschiedlichen Interessenlagen spiegeln sich wider in spezifischen Prüfungszwecken. Stellen Sie diesen Zusammenhang beispielhaft anhand von zwei Interessengruppen dar!

Aufgabe 7: Controlling**5 Punkte**

Erläutern Sie die vier Grundelemente der Controllertätigkeit!

Aufgabe 8: Internationale Rechnungslegung**5 Punkte**

Börsennotierte Unternehmen haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht, statt eines Konzernabschlusses nach HGB einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen und bekannt zu machen. Erläutern Sie, welches Ziel mit dieser Regelung verfolgt wird!

Teil 2:
**Bearbeiten Sie vier der sieben Aufgaben! Sollten Sie
mehr Aufgaben lösen, werden die ersten vier zur
Bewertung herangezogen.**

Aufgabe W9: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik
15 Punkte

Die Limo AG hat in dem jetzt zu Ende gehenden Geschäftsjahr 05 eine neue Abfüllstraße gebaut. Im Zusammenhang mit dieser Investition hatte die Brauerei folgende Rechnungen zu begleichen:

Datum	Gegenstand	Betrag (ohne USt)
14.01.	Abfüllstraße, komplett (Der Listenpreis ohne MwSt beträgt Euro 2.750.000,-)	Euro 2.200.000,-
14.01.	Fundamentierungsarbeiten - Löhne 4.000,- - Material 16.000,-	Euro 20.000,-
14.01.	Transport	Euro 8.600,-
15.01	Transportversicherung	Euro 2.000,-
15.01.	Montagearbeiten	Euro 4.400,-

Es wird mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 8 Jahren und einem Schrottwert von Euro 75.000,- gerechnet.

- a) Ermitteln Sie die Anschaffungskosten der Abfüllstraße! 3 Punkte
- b) Welcher Bilanzwert wird sich für die Anlage per 31.12.08 ergeben, wenn 12 Punkte
- b.1) linear,
- b.2) geometrisch-degressiv
abgeschrieben wird?
- Bei der geometrisch-degressiven Abschreibungsmethode gehen Sie von dem steuerlich zulässigen Höchstsatz nach § 7 Abs. 2 EStG aus!

Aufgabe W10: Kostenmanagement/-rechnungssysteme**15 Punkte**

- a) Was sind Prozesskostensätze und welchen Zweck verfolgen sie? 4 Punkte
 b) Erklären Sie, was unter der Prozessmenge zu verstehen ist! 1 Punkt
 c) Was bezeichnet man als Planprozessmenge? 1 Punkt
 d) Beschreiben Sie das Fixkostenproblem in der Prozesskostenrechnung! 3 Punkte
 e) Berechnen Sie anhand der nachstehenden Prozesskostenstellenrechnung die Prozessmengen der einzelnen Teilprozesse! (Werte in GE)? Tragen Sie die Werte direkt in die dafür vorgesehene Spalte im Lösungsblatt ein! 6 Punkte

KoSt 643 Einkauf		Maßgrößen			
Nr.	Bezeichnung	Anzahl der ...	Prozess- menge	Plankosten	Prozess- kostensatz
1	Angebote bearbeiten	Angebotspositio- nen		24.000	40
2	Material disponieren - Bestellpunkt ist erreicht - Zu- oder Abgang liegt vor	Teile		98.000	70
		Teile		30.000	10
3	Bestellungen auslösen	Teile, bei denen Bestellzeitpunkt erreicht ist		32.500	25
4	Termine verfolgen bei - normalen Bestellungen - terminkritischen Be- stellungen	Bestellungen		16.500	15
		Bestellungen		18.000	90
Σ				219.000	

Achtung: Für die Lösung verwenden Sie bitte das beiliegende Lösungsblatt.
 Vermerken Sie auch Ihre Matrikelnummer!

Aufgabe W11: Rechnungslegung über den Konzern**15 Punkte**

Ein Konzern besteht aus nachstehenden Konzernunternehmen:

(1) Tochterunternehmen T1	30.06.	750 TGE
(2) Tochterunternehmen T2	30.09.	420 TGE
(3) Mutterunternehmen M	31.12.	
(4) Assoziierte Gesellschaft A	31.03.	80 TGE
(5) Tochterunternehmen T3	30.06.	600 TGE
(6) Gemeinschaftsunternehmen G	30.09.	120 TGE
(7) Tochterunternehmen T4	30.09.	270 TGE
(8) Tochterunternehmen T5	31.03.	900 TGE

Die Datumsangaben beschreiben jeweils den Bilanzstichtag des Einzelabschlusses und die Euro-Werte bezeichnen die bereinigten Bilanzsummen der Konzernunternehmen nach Eliminierung der innerkonzernlichen Beziehungen.

Welche Möglichkeiten bestehen für die Wahl des Konzernabschlusstichtages und welche Notwendigkeit hinsichtlich der Aufstellung eines Zwischenabschlusses hätte diese Wahl zur Folge?

Aufgabe W12: Unternehmensbewertung**15 Punkte**

Das so genannte Börsenkurswertverfahren ist ein Verfahren zur Bestimmung des Unternehmenswertes.

- a) Erläutern Sie, wie sich der Unternehmenswert nach dem Börsenkurswertverfahren bestimmt. Gehen Sie auch ein auf die im Rahmen dieses Bewertungsansatzes wirkenden Bestimmungsfaktoren des Unternehmenswertes. 4 Punkte
- b) Legen Sie dar,
- b.1) Welche grundlegenden Probleme bei Anwendung des Börsenkurswertverfahrens bestehen und 2 Punkte
- b.2) wovon die Richtigkeit des so ermittelten Unternehmenswertes maßgeblich abhängt. 4 Punkte
- b.3) Nehmen Sie eine Einschätzung vor, wann und in welchem Rahmen dieses Verfahren Anwendung finden kann. 2 Punkte
- c) Als eine Alternative zum Börsenkurswertverfahren kommt das so genannte Vergleichsverfahren zur Anwendung. Kennzeichnen Sie dieses Verfahren in den Grundzügen! 3 Punkte

Aufgabe W13: Wirtschaftsprüfung**15 Punkte**

Die Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind ein Normensystem, das durch den Gesetzgeber und die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt wurde, um eine ausreichende Qualität der Prüfung zu sichern.

- a) Nennen und erläutern Sie sieben zentrale Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer! 7 Punkte
- b) Systematisieren und erläutern Sie, auf welchen unterschiedlichen Ebenen ein Fehlverhalten zu Konsequenzen für den Wirtschaftsprüfer führen kann! Gehen Sie detailliert ein auf konkrete Konsequenzen! 8 Punkte

Aufgabe W14: Controlling**15 Punkte**

Die bedeutendste Frage bei der Konstruktion von Kennzahlensystemen ist die Frage nach der Spitzenkennzahl. Die Spitzenkennzahl hat die Aufgabe, die betriebswirtschaftlich wichtigste Aussage in komprimierter Form zu vermitteln. Die Spitzenkennziffer bestimmt somit das Untersuchungsziel. Spitzenkennzahl des DU PONT-Systems ist der Return on Investment – kurz RoI.

- a) Definieren Sie die Spitzenkennzahl RoI, indem Sie den Aussagewert sowie die Formel zur Berechnung darstellen! 1 Punkt
- b) Als Spitzenkennzahl gibt der RoI keine Auskunft über die Entstehung und damit die Ursachen der Entwicklung. Durch Aufspaltung der Spitzenkennzahl in die Bestimmungsgrößen des RoI kann der Informationsgehalt gesteigert werden. Nehmen Sie diese Aufspaltung vor! 12 Punkte

Achtung: Für die Lösung verwenden Sie bitte das beiliegende Lösungsblatt. Vermerken Sie auch Ihre Matrikelnummer!

- c) Nennen Sie zwei Nachteile des RoI-Kennzahlensystems! 2 Punkte

Aufgabe W15: Internationale Rechnungslegung**15 Punkte**

Ziel einer Rechnungslegung nach den US-GAAP ist die Bereitstellung unternehmensspezifischer Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen von Investoren. Dieses oberste Ziel wird bezeichnet als Decision usefulness.

Diese ‚Decision Usefulness‘ erfordert eine qualitative Unterlegung mit Rechnungslegungsgrundsätzen. Stellen Sie diese Rechnungslegungsgrundsätze in deren hierarchischen Aufbau dar und erläutern Sie anschließend deren Aussage im Hinblick auf die oberste Zielsetzung!

Matrikelnummer	
Name, Vorname	

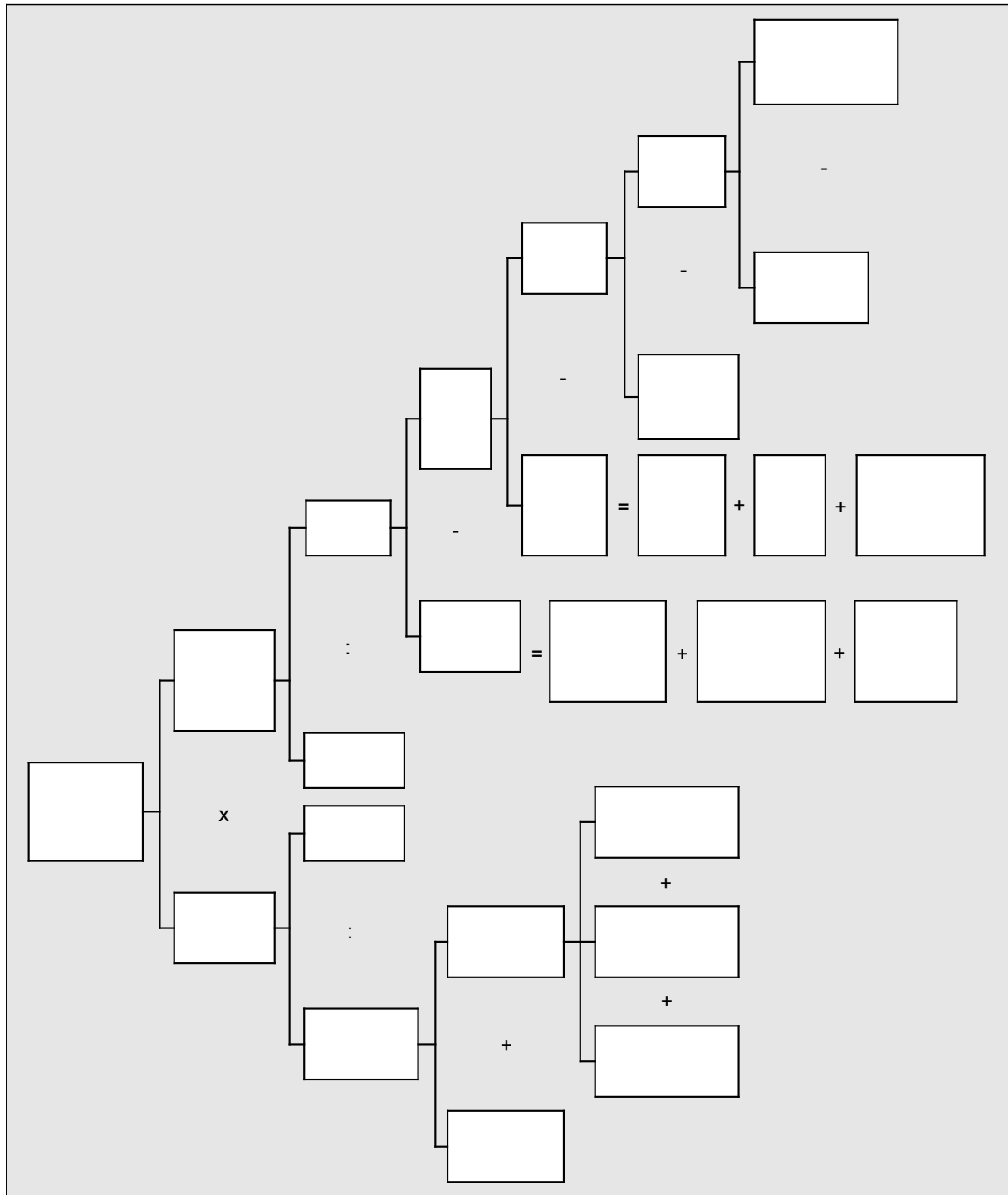
Lösung Aufgabe W10e): Kostenmanagement/-rechnungssysteme 6 Punkte

KoSt 643 Einkauf		Maßgrößen			
Nr.	Bezeichnung	Anzahl der ...	Prozess- menge	Plankosten	Prozess- kostensatz
1	Angebote bearbeiten	Angebotspositio- nen		24.000	40
2	Material disponieren - Bestellpunkt ist erreicht - Zu- oder Abgang liegt vor	Teile		98.000	70
		Teile		30.000	10
3	Bestellungen auslösen	Teile, bei denen Bestellzeitpunkt erreicht ist		32.500	25
4	Termine verfolgen bei - normalen Bestellungen - terminkritischen Be- stellungen	Bestellungen		16.500	15
		Bestellungen		18.000	90
Σ				219.000	

Achtung: Bitte geben Sie dieses Blatt mit Ihrer Klausur ab!

Matrikelnummer	
Name, Vorname	

Aufgabe W14b): Controlling	12 Punkte
----------------------------	-----------



Achtung: Bitte geben Sie dieses Blatt mit Ihrer Klausur ab!

Korrekturrichtlinie



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Studienschwerpunkt Rechnungswesen/Controlling
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-REC-P21-021026
Datum	26.10.02

Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Sollte ein Prüfling im Wahlbereich beide Aufgaben bearbeitet haben, so ist nur die erste zur Bewertung heranzuziehen.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung ist Ihrer Bewertung folgendes Notenschema zu Grunde zu legen:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

13. November 2002

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumsleiter anzuzeigen.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	1	2	3	4	5	6	7	8	W9	W10	W11	W12	W13	W14	W15
	Gruppe 1: Alle Aufgaben sind zu lösen								Gruppe 2: nur 4 Aufgaben sind zu lösen						
max. Punktzahl	5	5	5	5	5	5	5	5	15	15	15	15	15	15	15

Lösung Aufgabe 1: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik **5 Punkte**

SB 1.01, Abschnitt 3.3.3.1:

- a) Die Wahl des Stichtages ist von besonderer Bedeutung, denn vor dem Stichtag können noch bilanzwirksame Geschäfte durchgeführt oder in das folgende Geschäftsjahr verlegt werden. Dieses hat insbesondere Auswirkungen auf die GuV-Rechnung, da der Gewinnausweis durch die terminliche Verschiebung von erfolgswirksamen Geschäften beeinflusst wird. Diese Möglichkeit kann sowohl zur Gewinnminderung wie auch zur -steigerung genutzt werden. Dies wirkt sich insbesondere bei einem Saisonbetrieb aus, bei dem das Bild des Jahresabschlusses bei einem Abschlussstichtag vor dem Saisongeschäft ganz anders ist, als wenn der Stichtag mitten in oder kurz nach der Saison liegt. 2 Pkte.
- b) Instrumente der Jahresabschlusspolitik, die vor dem Abschlussstichtag zum Einsatz kommen, betreffen insbesondere Entscheidungen über die *Wahl des Stichtags*, aber gegebenenfalls auch über *Umfang, Art und Ausführlichkeit der Darstellung, des Ausweises, der Gliederung und der Struktur* von • Bilanz, • Gewinn- und Verlustrechnung, • Anhang sowie gegebenenfalls • Lagebericht. 1,5 Pkte.
- Nach dem Abschlussstichtag können jahresabschlusspolitische Maßnahmen insbesondere mit Hilfe der Nutzung von • *Ausweiswahlrechten* (z. B. Ausweis in Bilanz und Anhang) • *Bilanzierungswahlrechten* (Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte) und • *Bewertungswahlrechten* (z. B. Methoden der Abschreibung und der Lager-/Vorratsbewertung) vorgenommen werden. 1,5 Pkte.

Lösung Aufgabe 2: Kostenmanagement /-rechnungssysteme **5 Punkte**

SB 2.01, Abschnitt 4.3:

Kostenbereiche	I		II
	A	B	C
Deckungsbeitrag I	180.000 GE	95.000 GE	320.000 GE
- Produktfixkosten	75.000 GE	20.000 GE	190.000 GE
Deckungsbeitrag II	105.000 GE	75.000 GE	130.000 GE
- Produktgruppenfixkosten	90.000 GE		70.000 GE
Deckungsbeitrag III	90.000 GE		60.000 GE
- Betriebsfixkosten		80.000 GE	
Betriebsgewinn		70.000 GE	

Lösung Aufgabe 3: Rechnungslegung über den Konzern **5 Punkte**

SB 3.02, Abschnitt 4.2.1:

Der Höchstwert der Konzernherstellungskosten ist in analoger Anwendung der einzelgesellschaftlichen Bewertungsregeln zu bestimmen; es gelten auch hier die handelsrechtlichen Wahlrechte hinsichtlich der Aktivierung bestimmter Kosten. Als Höchstwert der Konzernherstellungskosten sind sowohl die *aktivierungspflichtigen* als auch die *aktivierungsfähigen Konzernherstellungskosten* anzusetzen. Folglich ergibt sich der Konzernhöchstwert aus den *Einzel- und Gemeinkosten* des liefernden und belieferten Unternehmens. 1 Pkt

Bei der Ermittlung der Konzernherstellungskosten ist von der Fiktion der rechtlichen Einheit des Konzerns auszugehen, wonach Kosten, die in der Einzelbilanz nicht aktivierungsfähig sind, vom Konzernstandpunkt aus aktivierungsfähig werden können. Zu diesen so genannten Herstellungskostenmehrungen zählen z. B. Vertriebskosten, die aus Konzernsicht den Charakter von Bestandteilen der Herstellungskosten bekommen. 2 Pkte

- Andererseits sind Fälle denkbar, dass aktivierungsfähige oder aktivierungspflichtige Kosten im Einzelabschluss aus Konzernsicht nicht oder nicht in voller Höhe aktiviert werden dürfen und insoweit als so genannte Herstellungskostenminderungen zu berücksichtigen sind, z. B. stückbezogene Lizenzkosten, Mieten etc., die an Konzernunternehmen gezahlt werden müssen. 1 Pkt
- Beim Konzernmindestwert werden lediglich die *Einzelkosten* des liefernden und belieferten Unternehmens berücksichtigt. 1 Pkt
- Die Differenz zwischen der Untergrenze der Konzernherstellungskosten und dem Bilanzansatz im empfangenden Unternehmen stellt den maximal zu eliminierenden Betrag dar. Der Mindesteliminierungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Obergrenze der Konzernherstellungskosten und dem Einzelbilanzansatz.

Lösung Aufgabe 4: Rechnungslegung über den Konzern	5 Punkte
---	-----------------

SB 3.01, Abschnitt 2.2:

- a) Besonderheiten des Konzernabschlusses gegenüber dem Einzelabschluss:
- Es handelt sich um einen *rein betriebswirtschaftlichen Abschluss*, der lediglich Informations- und Dokumentationsfunktionen erfüllt; 1 Pkt.
 - An den Konzernabschluss sind *keine Rechtswirkungen*, beispielsweise in Form von Ausschüttungsfolgen gegenüber den Anteilseignern, geknüpft. Auch für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns ist er unerheblich, stellt also nicht wie der Einzelabschluss die Grundlage für die Besteuerung der Unternehmen dar, so dass die Konzernbilanzpolitik unabhängig von steuerlichen Folgen betrieben werden kann, und 1 Pkt.
 - im Konzernabschluss können die *Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisungswahlrechte neu und anders* wahrgenommen werden als in den Einzelabschlüssen. 1 Pkt.
- b) Grundprinzip der Einbeziehung in den Konzernabschluss:
- Es gilt das Weltabschlussprinzip, d. h. *in den Konzernabschluss sind sämtliche Tochterunternehmen einzubeziehen*, auch wenn sie ihren Sitz im Ausland haben. 1 Pkt.
 - Der Konzernabschluss wird unter der Fiktion der rechtlichen Einheit sämtlicher in ihn einbezogener Unternehmen erstellt. *Die Tochterunternehmen werden quasi als Teilbetriebe oder Abteilungen angesehen.* 1 Pkt.

Lösung Aufgabe 5: Unternehmensbewertung	5 Punkte
--	-----------------

SB 4.01, Abschnitt 5.5:

- a) Grundprinzip der Grenzpreisermittlung: Die Methode der Grenzpreisermittlung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Wert eines unbekanntes Objektes – hier der Unternehmenswert – mittels des Wertes eines bekannten Objektes ermittelt wird. Der Wert des Unternehmens wird im Vergleich zur besten Alternative des Entscheidungsträgers ermittelt. Der Käufer bzw. Veräußerer eines Unternehmens erwirbt bzw. veräußert einen zukünftigen Zahlungsstrom. *Der Unternehmenswert für den Entscheidungsträger ermittelt sich folglich nach der besten Alternative, die ihm einen entsprechenden Zahlungsstrom liefert.* 2 Pkte.

- b) Unternehmenswert für die Holzgroßhandlung nach der Methode der Grenzpreisermittlung: 3 Pkte.

Alternative I:

$$W = b_U : (b_A : B_A)$$

$$W = 9.500 : (9.000 : 100.000) = 105.555,56$$

wobei gilt:

$b_U =$	uniformer unendlicher Zahlungsstrom aus dem Unternehmen,
$b_A =$	uniformer unendlicher Zahlungsstrom aus der Alternativinvestition,
$B_A =$	Kapitaleinsatz ('Preis') der Alternativinvestition
$W =$	Unternehmenswert,
$i = (b_A : B_A) =$	Kalkulationszinsfuß in Form des internen Zinsfußes der Alternativinvestition.

Alternative II:

Die beste Alternative ist die Anlage a_4 , da sie einen unendlichen uniformen jährlichen Zahlungsstrom von 9.000,-- GE liefert. Dies entspricht bei einem Kapitaleinsatz von 100.000,-- GE einer internen Verzinsung von

$$\frac{9.000,-- \text{ GE}}{100.000,-- \text{ GE}} \cdot 100 \% = 9 \%$$

Der Grenzpreis der Holzgroßhandlung ergibt sich somit zu

$$\frac{9.500 \cdot \text{GE}}{0,09} = 105.555,56,-- \text{ GE.}$$

Bei einer internen Verzinsung von 9 % würde die „Scharfe Zacke KG“ 105.555,56,-- GE benötigen, um einen unendlichen uniformen jährlichen Zahlungsstrom von 9.500,-- GE zu erhalten. Dies ist der maximale Betrag, den die „Scharfe Zacke KG“ bereit ist, in die Holzgroßhandlung zu investieren. Jeder höhere Betrag liefert eine niedrigere interne Rendite und ist somit für die „Scharfe Zacke KG“ schlechter als die Alternativinvestition a_4 . Der Wert der Holzgroßhandlung beläuft sich für die „Scharfe Zacke KG“ also auf 105.555,56,-- GE.

Lösung Aufgabe 6: Wirtschaftsprüfung	5 Punkte
---	-----------------

SB 5.01, Abschnitt 5.4.3:

An Prüfungen interessierte Gruppen und deren spezifische Interessen an Prüfungen:

Manager: Schutz vor Fehlverhalten von Mitarbeitern, Kapitalgebern, Mitgliedern des Managements

Kapitalgeber: Schutz von

1. Eigenkapitalgebern (gesetzliche Prüfungen: Regelungen im HGB, AktG, GmbHG)

2. Fremdkapitalgebern (vertragliche Prüfungen: Kreditwürdigkeitsprüfungen, Prüfungen auf Einhaltung des Verwendungszweckes des Kredites).

Behörden / Staat: Schutz des Staates vor Vermögensnachteilen aus Vertragsbeziehungen mit Unternehmen:

1. Betriebsprüfungen

2. Prüfungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Subventionen, Krediten, Zuschüssen

Gesetzgeber: Zweck periodischer Pflichtprüfungen:

1. Individualschutz

2. Funktionsschutz

3. Schutz des öffentlichen Vermögens

Zweck aperiodischer Pflichtprüfungen:

Es soll verhindert werden, dass sich einzelne Gesellschafter auf Kosten der anderen Gesellschafter sowie Gläubiger bereichern.

5 Pkte
(2,5 Pkte. je
Gruppe /
Interesse,
max. 5 Pkte.)

Lösung Aufgabe 7: Controlling**5 Punkte****SB 6.01, Abschnitt 3.2:**

<u>Grundelemente der Controllertätigkeit:</u> Der Regelkreis besteht aus den vier Controllingelementen Informationsmanagement, Planung, Kontrolle und Steuerung, deren jeweilige Aufgabe, als Frage formuliert, auch wie folgt lauten kann:	1 Pkt (für Vollständigkeit der Nennung)
<u>Information:</u> Welche Informationen habe ich und welche brauche ich? Aus der Sicht des Controllings bedeutet Informationsmanagement das <i>systematische Beschaffen, Erfassen, Analysieren, Selektieren, Aufbereiten und Bereitstellen aller führungs- und entscheidungsrelevanten Informationen</i> in einem Unternehmen derart, dass die gesetzten Unternehmensziele optimal erreicht werden.	1 Pkt
<u>Planung:</u> Wo will ich hin? Planung ist eine spezielle <i>Problemlösungsmethodik</i> , ein <i>systematisches zukunftsbezogenes Durchdenken und Festlegen von Zielen, Maßnahmen, Mitteln und Wegen zur künftigen Zielerreichung</i> .	1 Pkt
<u>Kontrolle:</u> Wo bin ich angekommen? Jede Planung muss durch eine Kontrolle ergänzt werden. Erst durch die Kontrolle kann eine wirksame Performance-Messung vorgenommen werden und eine Einschätzung der tatsächlichen Situation erfolgen. Kontrolle ist ein essentielles Werkzeug im Rahmen der Unternehmensführung und daher eine nicht delegierbare Aufgabe von Führungskräften.	1 Pkt
<u>Steuerung:</u> Wie komme ich dahin, wo ich hin will? Die Steuerung baut auf der Planung und Kontrolle auf. Kein Mensch kann so planen, dass es keine unvorhergesehenen Abweichungen gibt. Die Konsequenz ist, dass auf diese Abweichungen zielorientiert reagiert werden muss, d. h., es muss steuernd eingegriffen werden. Die Steuerung setzt die Bereitstellung aller für die Erreichung des Unternehmensziels notwendigen Informationen (durch ein Berichtssystem), laufende Beobachtung der Ziele und Pläne sowie Vergleich mit der Ist-Entwicklung voraus.	1 Pkt

Lösung Aufgabe 8: Internationale Rechnungslegung**5 Punkte****SB 7.01, Abschnitt 5.1:**

Deutschen Unternehmen soll die Kapitalaufnahme im Ausland, insbesondere in den USA, erleichtert werden.	2,5 Pkte.
Restriktionen, die weltweit nicht akzeptiert werden, können für global ausgerichtete Unternehmen zunehmend zum Wettbewerbshindernis werden, deshalb soll dem Wunsch vieler Unternehmen entsprochen werden, im Konzern nach internationalen Normen Rechnung legen zu dürfen, ohne zusätzlich einen den deutschen Vorschriften entsprechenden Abschluss erstellen zu müssen (Senkung der Kosten für die Unternehmen).	2,5 Pkte.

Lösung Aufgabe W9: Bilanzanalyse und Bilanzpolitik**15 Punkte****SB 1.01/35 ff; ÜA 12; SB 1.03/ÜA 8:**

a) Zu den Anschaffungskosten sind sämtliche in der Aufgabenstellung enthaltenen Posten zu zählen; sie sind mit Nettobeträgen (d. h. ohne Berücksichtigung von Steuern) anzusetzen:	3 Pkte
1) Abfüllstraße, komplett	Euro 2.200.000,-
2) Fundamentierungsarbeiten	Euro 20.000,-
3) Transport	Euro 8.600,-
4) Transportversicherung	Euro 2.000,-
5) Montagearbeiten	Euro 4.400,-
	Euro <u>2.235.000,-</u>

- b) Abzuschreiben sind insgesamt:
 Anschaffungskosten Euro 2.235.000,-
 ./. Schrottwert Euro 75.000,-
 Euro 2.160.000,-

Es ergibt sich folgender Abschreibungsplan:

Alternative I: Mit Berücksichtigung des Schrottwertes:

10 Pkte
 (nur eine
 Alternative
 bewerten)

	linear 12,5 % von 2.160.000	Geometrisch-degressiv*
Anschaffungskosten	2.235.000,-	2.235.000,-
AfA 05	270.000,-	470.000,-
Buchwert 31.12.05	1.965.000,-	1.765.000,-
AfA 06	270.000,-	353.000,-
Buchwert 31.12.06	1.695.000,-	1.412.000,-
AfA 07	270.000,-	282.400,-
Buchwert 31.12.07	1.425.000,-	1.129.600,-
AfA 08	270.000,-	225.920,-
Buchwert 31.12.08	1.155.000,-	903.680,-
AfA 09	270.000,-	207.170,- **
Buchwert 31.12.09	885.000,-	696.510,-
AfA 10	270.000,-	207.170,-
Buchwert 31.12.10	615.000,-	489.340,-
AfA 11	270.000,-	207.170,-
Buchwert 31.12.11	345.000,-	282.170,-
AfA 12	270.000,-	207.170,-
Buchwert 31.12.12 = Schrottwert	75.000,-	75.000,-

* Der zur Zeit steuerlich zulässige Höchstsatz beträgt 20 %.

** Wechsel zur linearen AfA.

Da ein Schrottwert nur berücksichtigt werden muss, wenn er erheblich ins Gewicht fällt (z. B. bei Schiffen), ist es in der Praxis üblich, die Abschreibungspläne ohne dessen Berücksichtigung zu erstellen. Insofern ergibt sich folgende **Alternative 2:** Ohne Berücksichtigung des Schrottwertes

	linear 12,5 % von 2.235.000,-	Geometrisch-degressiv*
Anschaffungskosten	2.235.000,-	2.235.000,-
AfA 05	279.375,-	470.000,-
Buchwert 31.12.05	1.955.625,-	1.765.000,-
AfA 06	279.375,-	353.000,-
Buchwert 31.12.06	1.676.250,-	1.412.000,-
AfA 07	279.375,-	282.400,-
Buchwert 31.12.07	1.396.875,-	1.129.600,-
AfA 08	279.375,-	225.920,-
Buchwert 31.12.08	1.117.500,-	903.680,-
AfA 09	279.375,-	225.920,- **
Buchwert 31.12.09	838.125,-	677.760,-
AfA 10	279.375,-	225.920,-
Buchwert 31.12.10	558.750,-	451.840,-
AfA 11	279.375,-	225.920,-
Buchwert 31.12.11	279.375,-	225.920,-
AfA 12	279.375,-	225.920,-
Buchwert 31.12.12	0,-	0,-

* Der zur Zeit steuerlich zulässige Höchstsatz beträgt 20 %.

** Wechsel zur linearen AfA.

Ein sich ergebender Schrottwert nach 8 Jahren würde als a. o. Ertrag gebucht werden.

Zusammenfassung: Es ergeben sich für die Anlagen folgende Bilanzwerte gültig per 31.12.08

b.1) bei linearer AfA:

1 Pkt

Euro 1.155.000,- bzw. 1.117.500,-
 b.2) bei geometrisch-degressiver AfA
 Euro 903.680,-

1 Pkt

Lösung Aufgabe W10: Kostenmanagement/-rechnungssysteme 15 Punkte

SB 2.02, S. 18 ff.:

a) Prozesskostensätze geben die durchschnittlichen Kosten für die einmalige Ausführung der betreffenden Prozesse an. Sie drücken die Kosten je Einheit des Kostentreibers aus. 2 Pkte

Prozesskostensätze verfolgen zwei Ziele:

- Einerseits verbessern sie aufgrund einer verursachungsgerechteren Kostenzurechnung auf die Kostenträger die Kalkulation. 1 Pkt
- Andererseits können sie durch Bildung von Kennzahlen die Kostenkontrolle in den indirekten Leistungsbereichen unterstützen. 1 Pkt

b) Die Prozessmenge ist die einem Cost Driver zugeordnete messbare Leistung, also die Häufigkeit, wie oft ein Prozess innerhalb einer festgelegten Zeit durchgeführt wird. Sie wird im Rahmen der Prozessmengenplanung benötigt. 1 Pkt

c) Unter Planprozessmenge ist die erwartete Häufigkeit einer Aktivität innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu verstehen. 1 Pkt

d) Die Prozesskostenplanung verleitet zu dem Schluss, dass sich die anfallenden Prozesskosten zur Bezugsgröße proportional verhalten. Nimmt man als Beispiel die Reklamationsbearbeitung, so verringern sich die Prozesskosten nicht automatisch mit dem Rückgang der Zahl von Reklamationen. Sie verändern sich wesentlich erst durch Kapazitätsanpassungen; denn fixe Personalkosten prägen die Kostenstruktur derartiger Aufgabenbereiche. 3 Pkte

e) Die Prozessmengen betragen (Werte in GE): 6 Pkte
(1 Pkt. je richtiger Prozessmenge)

Nr.	Bezeichnung	Anzahl der ...	Prozessmenge	Plankosten	Prozesskostensatz
1	Angebote bearbeiten	Angebotspositionen	600	24.000	40
2	Material disponieren Bestellpunkt ist erreicht Zu- oder Abgang liegt vor	Teile	1.400	98.000	70
		Teile	3.000	30.000	10
3	Bestellungen auslösen	Teile, bei denen Bestellzeitpunkt erreicht ist	1.300	32.500	25
4	Termine verfolgen bei normalen Bestellungen terminkritischen Bestellungen	Bestellungen	1.100	16.500	15
		Bestellungen	200	18.000	90
Σ				219.000	

Lösung Aufgabe W11: Rechnungslegung über den Konzern 15 Punkte**SB 3.01, Abschnitt 4.7:**

Nach § 299 Abs.1 und 2 HGB ergeben sich folgende Varianten:

(1) Stichtag des Mutterunternehmens 31.12.:

Zwischenabschlusspflicht für:

- Tochterunternehmen T1
- Tochterunternehmen T3
- Tochterunternehmen T5

5 Pkte.

Zwischenabschlusswahlrecht für:

- Gemeinschaftsunternehmen G
- Tochterunternehmen T2
- Tochterunternehmen T4
- Assoziierte Gesellschaft A

Im Unterschied zur Voll- und Quotenkonsolidierung ist die Aufstellung eines Zwischenabschlusses bei assoziierten Unternehmen nicht notwendig (§ 312 Abs.6 HGB).

(2) Stichtag der Mehrzahl der einbezogenen Unternehmen: Unternehmen T2, G und T4 am 30.09.: 5 Pkte

Zwischenabschlusspflicht für:

- Tochterunternehmen T5
- Mutterunternehmen M

Zwischenabschlusswahlrecht für

- Tochterunternehmen T1
- Assoziierte Gesellschaft A
- Tochterunternehmen T3

(3) Stichtag der bedeutendsten einbezogenen Unternehmen: Kriterium sind hier die bereinigten Bilanzsummen der Tochterunternehmen: Tochterunternehmen T1 und T3: 750 TGE + 600 TGE = 1.350 TGE, d.h. Stichtag ist der 30.06.: 5 Pkte

Zwischenabschlusspflicht für:

- Tochterunternehmen T2
- Mutterunternehmen M
- Gemeinschaftsunternehmen G
- Tochterunternehmen T4

Zwischenabschlusswahlrecht für:

- Assoziierte Gesellschaft A
- Tochterunternehmen T5

Lösung Aufgabe W12: Unternehmensbewertung	15 Punkte
---	-----------

SB 4.02, Abschnitt 3.5:

- a) Beim Börsenkurswertverfahren erfolgt die Bewertung des Unternehmens mit dem Börsenkurswert. 2 Pkte
 Der Börsenkurs stellt als *Marktpreis* eine kapitalmarktobjektivierte Wertschätzung eines Unternehmens dar.
Bestimmungsfaktoren:
- Im Börsenkurs spiegeln sich die *Erwartungen* der Marktteilnehmer hinsichtlich der mit einem Unternehmen verbundenen *Risiken* und *Chancen* wider. 1 Pkt
 - Auch die *Alternativanlagen* der einzelnen Investoren finden im Börsenpreis ihren Niederschlag, da jeder Anleger den Aktienpreis entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Alternativen bemisst. 1 Pkt
- b.1) Eine Bewertung mit dem Börsenkurswert kann grds. nur für börsennotierte Unternehmen erfolgen (nicht börsennotierte Unternehmen sind auf der Grundlage der Comparable-Company-Methode zu bewerten). 1 Pkt
 Generell führt der Börsenkurswert nur dann zu einer richtigen Bewertung, wenn der Börsenwert alle bewertungsrelevanten Informationen richtig abbildet. 1 Pkt
- b.2) Für die 'Richtigkeit' des Börsenkurses im Sinne einer Wiedergabe des Unternehmenswertes kommt es auf die Informationseffizienz des Kapitalmarktes an. 4 Pkte
 Ein Kapitalmarkt kann
- *schwach informationseffizient* (im aktuellen Börsenkurs sind nur Informationen über das Marktgeschehen in der Vergangenheit berücksichtigt),
 - *halbstreng informationseffizient* (im Börsenkurs werden alle öffentlich verfügbaren Informationen verarbeitet) oder
 - *streng informationseffizient* (im Börsenkurs sind alle Informationen enthalten) sein.
- b.3) Bei den uns bekannten Kapitalmärkten handelt es sich um halbstreng informationseffiziente Kapitalmärkte. Dies bedeutet aber, dass *nicht sämtliche für den Unternehmenswert relevanten Informationen im Aktienkurs verarbeitet werden*. 1 Pkt
 Der Börsenkurswert des Unternehmens kann folglich nicht dem Unternehmenswert entsprechen, da der Unternehmenswert alle das Unternehmen betreffenden Informationen berücksichtigen muss.
 Allerdings kann der Börsenkurswert als Plausibilitätskontrolle für einen nach Ertragswertmethode bzw. DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswert dienen. 1 Pkt
- c) **SB 4.02, Abschnitt 3.3:** 3 Pkte
Vergleichsverfahren leiten den Unternehmenswert aus realisierten Marktpreisen vergleichbarer Unternehmen ab. Durch den Rückgriff auf Datenbanken und andere Informationsquellen hat der Bewertende die Möglichkeit, die verschiedensten Informationen über branchengleiche Unternehmen sowie zurückliegende Unternehmenstransaktionen zu erheben.
 Im Rahmen des Vergleichsverfahrens werden die gewonnenen Daten in Bezug auf das zu bewertende Unternehmen ausgewertet und bilden die Grundlage für die Wertermittlung.
 Das Bewertungsergebnis ist der Marktpreis des Unternehmens, der auf dem Markt für ganze Unternehmen realisiert werden kann.

Lösung Aufgabe W13: Wirtschaftsprüfung**15 Punkte**a) **SB 5.02, Abschnitt 2.2:**7 Pkte
(1 Pkt. Je
Grds., max. 7
Pkte.)

Unabhängigkeit bedeutet *rechtliche und wirtschaftliche Bindungslosigkeit im Verhältnis zum Prüfungsobjekt* (= äußeres Verhältnis).

Unbefangenheit beschreibt *die innere Einstellung des Wirtschaftsprüfers* und bedeutet, dass der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer *frei von Rücksichtnahmen auf eigene und fremde Interessen* ist.

Eigenverantwortlichkeit: Der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer hat *sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen*. Er muss sich *sein Urteil selbst bilden* und seine *Entscheidungen selbst treffen*. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, die Tätigkeit von Mitarbeitern derart zu überblicken und zu beurteilen, dass er sich eine *durch eigene Kenntnis bestimmte Überzeugung bilden* kann.

Verschwiegenheit: Der Wirtschaftsprüfer hat *Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, die ihm bei seiner Berufsausübung anvertraut oder bekannt werden, sorgfältig zu hüten* und darf diese Kenntnisse *weder für sich verwerten noch unbefugt offenbaren*. Dem Abschlussprüfer und seinem Hilfspersonal wird untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der geprüften Unternehmung, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben, zu verwerten oder unbefugt zu offenbaren.

Gewissenhaftigkeit: Der Wirtschaftsprüfer hat bei Erfüllung seiner Aufgabe *Gesetze und fachliche Regeln zu beachten sowie nach seinem Gewissen zu handeln*. Er muss sich vom *Grundsatz der getreuen und sorgfältigen Rechenschaftslegung leiten lassen*.

Unparteilichkeit: Der Wirtschaftsprüfer hat bei Prüfungsfeststellungen und bei der Erstattung von Gutachten *alle für die Beurteilung wesentlichen Tatbestände zu erfassen* und sie *allein aus der Sache heraus zu werten und darzustellen*, insbesondere hat er im Rahmen von Gutachten *gegensätzliche Auffassungen darzustellen und deutlich zu machen*.

Berufswürdiges Verhalten: Der Wirtschaftsprüfer muss dem von der Öffentlichkeit in seinen Berufsstand gesetzten Vertrauen durch sein persönliches Verhalten gerecht werden.

Kundmachung und Werbung: Der Grundsatz der Kundmachung ist umstritten. Das in der Vergangenheit gültige *absolute Werbeverbot* für Wirtschaftsprüfer wurde durch die Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15.07.1994 *aufgeweicht*. Nach neuem Recht ist eine maßvolle Informationswerbung auch für Wirtschaftsprüfer zulässig.

Siegelführung: Der *Wirtschaftsprüfer muss ein Siegel benutzen*, wenn er in seiner Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgibt (z. B. bei Abschlussprüfungen, Gründungsprüfungen, Sonderprüfungen, Verschmelzungsprüfungen, Abhängigkeitsprüfungen). In allen anderen Fällen, in denen er Erklärungen abgibt oder Gutachten erstellt, *darf er das Siegel benutzen*. Das Siegel *darf jedoch nicht im Rahmen der allgemeinen Beratung und der Steuerberatung benutzt werden*.

b) **SB 5.02, Abschnitt 2.3:**

Ein Fehlverhalten kann auf drei unterschiedlichen Ebenen zu Konsequenzen für den Wirtschaftsprüfer führen.

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Zivilrechtlich</u> | 1 Pkt |
| • Nachbesserung und Mängelbeseitigung (§ 633 BGB) | 0,5 Pkte |
| • Wandlung bzw. Minderung (§ 634 BGB) | 0,5 Pkte |
| • Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 635 BGB) | 0,5 Pkte |
| • Schadensersatz nach § 323 Abs. 1 HGB | 0,5 Pkte |
| • Schadensersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 HGB) | 0,5 Pkte |
| 2. <u>Strafrechtlich</u> | 1 Pkt |
| • Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bei falscher Berichterstattung, Verschweigen von erheblichen Umständen und Erteilung eines unrichtigen Bestätigungsvermerkes (§ 332 Abs. 1 HGB) | 0,5 Pkte |
| • Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bei Missachtung des Verschwiegenheitsgebotes (§ 333 Abs. 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) | 0,5 Pkte |
| • Erhöhung dieser Strafen auf fünf bzw. zwei Jahre, wenn sie gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht begangen werden (§ 332 Abs. 2 HGB) | 0,5 Pkte |
| 3. <u>Berufsrechtlich</u> | 1 Pkt |
| • Rüge in minderschweren Fällen (§ 63 WPO) | 0,5 Pkte |
| • Berufsgerichtliches Verfahren (§ 67 WPO) | 0,5 Pkte |

Lösung Aufgabe W14: Controlling

15 Punkte

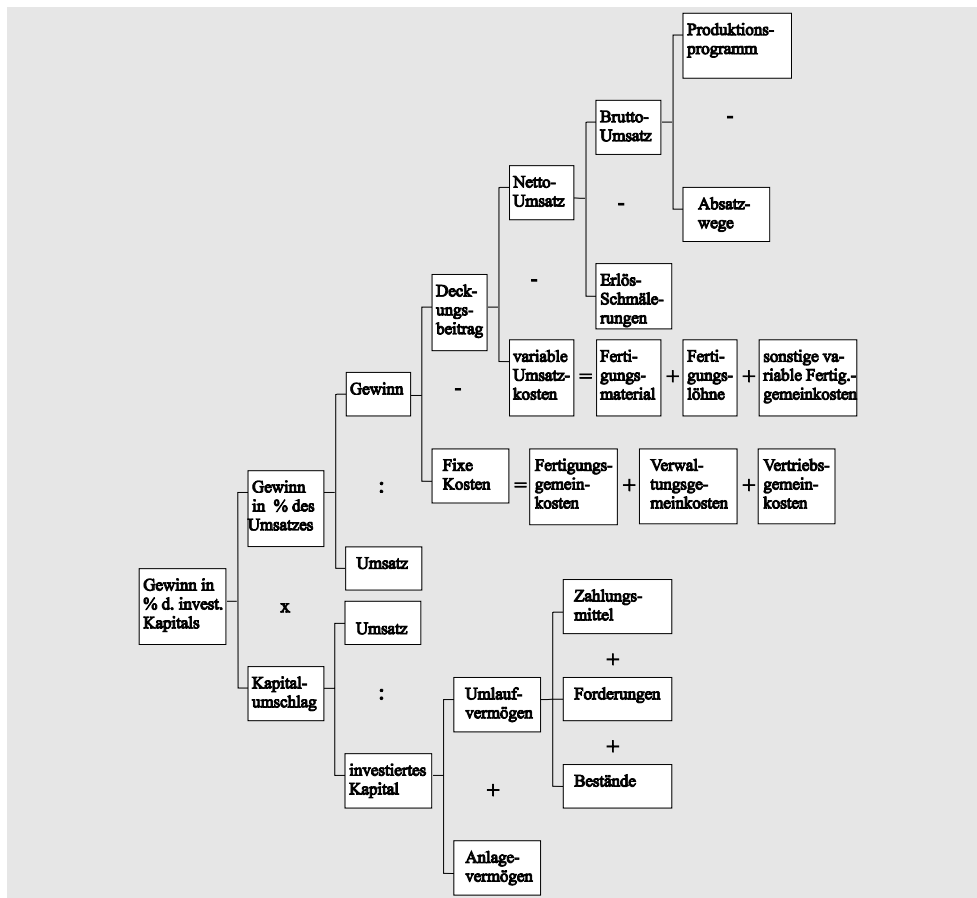
SB 6.03, Abschnitt 3.2:

- a) Der Return on Investment ist das, was aus dem Investment 'zurückkehrt'. 0,5 Pkte

$$RoI = \frac{\text{Gewinn}}{\text{investiertes Kapital}}$$

0,5 Pkte

b)



12 Pkte
(0,5 Pkte. je Nennung, max. 12 Pkte.)

c) Nachteile des Rol-Kennzahlensystems

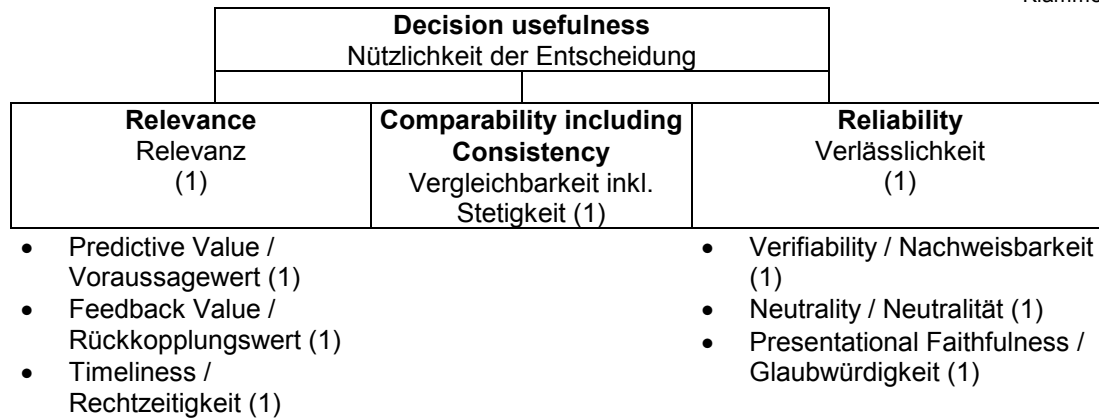
- die reine Rol-Betrachtung erlaubt keine Aussage darüber, ob sich Zähler oder Nenner verändert haben,
- innovationshemmend, da nicht aktivierte Innovationen (z. B. Forschungsvorhaben) keine Berücksichtigung finden;
- bereichsorientierte Kenngrößen können zu nicht optimaler Situation führen;
- Trend zu kurzfristiger Gewinnmaximierung wird gefördert.

2 Pkte
(1 Pkt. je Nachteil, max. 2 Pkte.)

Lösung Aufgabe W15: Internationale Rechnungslegung 15 Punkte

SB 7.03, Abschnitt 4:

Um ‚nützlich‘ für wirtschaftliche Entscheidungen von Investoren sein zu können, müssen die Informationen folgenden qualitativen Anforderungen genügen: 9 Pkte
(Verteilung
Pkte. in
Klammern)



Der Grundsatz der Relevanz bezieht sich auf die Bedeutung der offengelegten Informationen für den Berichtsadressaten. Als relevant werden Informationen angesehen, die einem Investor Aussagen über die künftige Wirkung von getroffenen Entscheidungen geben (Predictive Value), eine Bestätigung oder Korrektur seiner Erwartungen (Feedback Value) ermöglichen und rechtzeitig für Entscheidungen (Timeliness) vorliegen. 1,5 Pkte

Als verlässlich werden Informationen angesehen, wenn sie die Anforderungen der Nachweisbarkeit (Verifiability) und Glaubwürdigkeit (Representational Faithfulness) sowie der objektiven Ausrichtung auf eine korrekte und nicht durch andere Interessen beeinflusste Abbildung in der Rechnungslegung (Neutrality) erfüllen. 1,5 Pkte

Die beiden Merkmale ‚Relevance‘ und ‚Reliability‘ bilden zusammen die Generalnorm der ‚Fair Presentation‘ als Overriding Principle. Ergänzt wird die Generalnorm der Fair Presentation durch die Grundsätze der Vergleichbarkeit (Comparability) und Stetigkeit (Consistency) sowie Wesentlichkeit (Materiality). 1,5 Pkte

Unter Vergleichbarkeit ist dabei sowohl der Vergleich zwischen mehreren Unternehmen als auch der Vergleich des Zahlenwerks eines Unternehmens im Zeitablauf zu verstehen. Für den innerbetrieblichen Vergleich im Zeitablauf sind insbesondere die Anforderungen an die Bilanzierungsmethoden hinsichtlich Ansatz- und Bewertungsstetigkeit von Bedeutung. 1,5 Pkt